

RICHTLINIEN FÜR DEN COVID-19-UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg und das Land Vorarlberg vergeben im Rahmen des COVID-19-Unterstützungsfonds nach Maßgabe der dort verfügbaren Mittel Selbständigen, die aufgrund der Corona-Virus-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, eine finanzielle Unterstützung.

§ 1 Förderungswerber

Eine Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds können grundsätzlich EPU, Kleinstunternehmen bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten, deren Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet und die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Einzelunternehmen oder Personengesellschaften
- (3) Jahresumsatz max. EUR 400.000,-
- (4) Keine bevorstehende Insolvenz

§ 2 Fördervoraussetzungen

Unterstützungen aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds können gewährt werden, wenn der Förderungswerber mit einem Umsatzrückgang im Ausmaß von mindestens 50 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres konfrontiert ist und dadurch in eine existenzielle Notlage gerät.

Vom Vorliegen einer existenziellen Notsituation ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn:

- das Netto-Einkommen EUR 33.812,- p.a. nicht übersteigt und
- der Förderungswerber über kein nennenswertes Vermögen verfügt

Bei der Beurteilung der existenziellen Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Förderungswerbers – insbesondere dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die laufenden Fixkosten für die private Lebenshaltung und die unternehmerische Tätigkeit sowie allfällige Leistungen Dritter (öffentliche Zuschüsse, ...) – zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann im Einzelfall ausnahmsweise von den Fördervoraussetzungen (§§ 1 und 2) abgewichen werden; in derartigen, begründeten Fällen kann auch von der vorgegebenen Fördergrenze abgegangen werden.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

In Abhängigkeit von der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation des Förderungswerbers sowie der nachgewiesenen laufenden Fixkosten kann aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu EUR 4.000,- gewährt werden.

Förderungswerbern, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit in der Zeit vom 1.1.2020 und dem 15.3.2020 aufgenommen haben und deshalb aus dem Härtefall-Fonds des Bundes keinen Zuschuss erhalten haben, kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von EUR 500,- gewährt werden *)

*) Durch die zwischenzeitlich erlassenen Richtlinien zum Härtefallfonds haben diese Neugründer in der Phase 2 nun auch die Möglichkeit einen Härtefallfondsantrag zu stellen. Deshalb wurde diesem Absatz in den Richtlinien des COVID-19 Unterstützungsfonds der Anwendungsbereich entzogen.

§ 4

Antragstellung

Anträge auf eine finanzielle Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds sind mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg einzubringen.

Der Antrag muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der existenziellen Notlage gestellt werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Der Förderungswerber hat das Zutreffen der Voraussetzungen nachzuweisen und entsprechend zu begründen.

Der Förderungswerber ermächtigt die Wirtschaftskammer Vorarlberg und das Land Vorarlberg zu diesbezüglichen Anfragen bei Gemeinde, Bank, Sozialversicherung und Steuerberater.

Auf die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Entscheidung

Über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds entscheidet ein Förderausschuss, der sich aus Vertretern der Wirtschaftskammer Vorarlberg und des Landes Vorarlberg zusammensetzt.

Maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung bilden insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Förderungswerbers, dessen gesetzlichen Sorgepflichten und besonderen Belastungen sowie allfällige Leistungen Dritter.

Bei der Beurteilung der Notlage ist die gesamte wirtschaftliche Situation des Förderungswerbers in Betracht zu ziehen.

§ 6

Rückforderung

Finanzielle Unterstützungen aus dem COVID-19-Unterstützungsfonds sind vom Förderungswerber zurückzuzahlen, wenn

- vom Förderungswerber unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht worden sind
- die in § 4 vorgesehenen Anfragen behindert oder verhindert werden oder

- sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, nicht eingehalten wurden.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.4.2020 in Kraft und gilt bis 30.9.2020. Später eingebrachte Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 8 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Förderrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.

Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg
Feldkirch, 2.4.2020

Einreichen des Antrags:

- **per Mail** an unterstuetzung@wkv.at
- **per Post** (nur Kopien!) an:
Wirtschaftskammer Vorarlberg
zH Andrea Natter
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch

Rückfragen:

- Andrea Natter (05522/305-325)
- Lukas Fleisch (05522/305-357)